

Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Band: 20 (1871)

Artikel: Der Dudelsackpfeifer auf dem Storchenbrunnen in Bern, nebst einigen Mittheilungen über bernische Kulturzustände aus früherer Zeit : aus dem handschriftlichen Nachlasse seines Vaters, Karl Howald

Kapitel: Die Spielleute, ihre Zunft, und was damit zusammenhängt

Autor: Howald, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spielleute, ihre Zunft, und was damit zusammenhängt.

Was fidelte, blies und leierte hieß Spielmann; wie sehr dieser Beruf als ein unehrlicher betrachtet wurde, erhellt aus einem Artikel im sächsischen Landrecht: „Spielleute sind rechtlos.“ Spielleuten, sagt der alte deutsche Gesetzgeber, gibt man zur Buße den Schatten eines Mannes; so wenig achtet man sie, daß sie kaum als Menschen angesehen werden. Das macht, sie sind liederlich und machen liederlich, setzt der Glossator hinzu.

Erlaubte sich ein ehrbarer Bürger gegen einen Spielmann eine Beleidigung, in Folge deren Genugthuung geleistet werden mußte, so stellte sich der Beleidiger gegen die Sonne vor eine Wand, woraufhin der Beleidigte den Schatten schlug. Gesah die Beleidigung von einem Kinde, so mußte es einen Schild ansehen, auf den die Sonne schien. Nach spätern Begriffen wurden mehrere Berufsarten zwar nicht mehr als rechtlos, aber doch als unehrlich gehalten und waren „anrüchig“, d. h. es haftete an ihnen in der öffentlichen Meinung ein Makel. Daß Stände, deren Bestimmung war, Sinnlichkeit und Ausschweifungen zu erregen, liederliches Lelwesen zu fördern, der allgemeinen Verachtung ausgesetzt waren, wie wandernde Spielleute, Comödianten, Springkünstler, Taschenspieler und öffentliche Lustdirnen, denen allen in der Regel bei ihrem Tod kein Grab in geweihter Erde gestattet wurde, läßt sich unschwer erklären¹⁾ und ist sogar durch das Verbot des Apostels

¹⁾ Wurden ja noch im Jahr 1852 in Basel sieben Theilnehmer an einem Carnevalszug, wodurch Louis Napoleon, Präsident von Frankreich, verhöhnt worden war, zu mehrwöchentlichem Gefängniß verurtheilt, die Musikanten hingegen, „als zur freien Kunst gehörend,“ nicht gestraft.

Paulus (1. Tim. 33), unehrliche Handthierung zu treiben, nach dazumaligen Begriffen der Kirche gerechtfertigt, aber wie z. B. im frühern Mittelalter die Müller, Schäfer und Kessler als anrücklich betrachtet werden konnten, davon ist die Ursache zum Theil in der vorchristlichen Zeit in den heidnischen Sitten zu suchen.

Erst als Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung, die s. g. Carolina, um's Jahr 1550 sich bei uns Geltung verschafft hatte, wurden auch die Scharfrichter „anrücklich.“ — Solcher Meinung muß Luther mit Recht nicht gewesen sein, denn, indem er von der Pflicht der Obrigkeit spricht, kraft welcher sie das weltliche Schwert führen solle, so redet er jeden ehrlichen Christen an: „Darum, wenn du siehst, daß es am Henker, Bütel, Richter und Herrn mangelt, solltest du dich dazu erbiehen, auf daß ja die nöthige Gewalt nicht verachtet oder matt würde, denn die Welt kann und mag ihrer nicht gerathen.“

Da eine weitere Abhandlung über die Beamtung des Scharfrichters im alten Bern uns zu weit von unserem gegenwärtigen Thema ablenken würde, so müssen wir den geneigten Leser auf eine vielleicht später sich darbietende Gelegenheit verweisen; wir wenden uns wieder zu unsern Spielleuten.

Das Orchester der Spielleute bestand aus folgenden Instrumenten: Schalmeyen, Dudelsackpfeife, kleine Pauke, Feldtrommel, Queerpfeife (Schwäggle) und Trompete oder Posaune.

Die Spielleute oder, wie man sie auch nannte, fahrende Geiger und Sackpfeifer, waren ein ausgearteter Ueberrest der alten Troubadours; wie in andern Städten haben sie auch in Bern eine eigene Genossenschaft gebildet, in die man sich aufnehmen lassen mußte, wenn man diesen Beruf frei im Lande betreiben wollte; — erzählt doch Anshelm (T. III. pag. 251)

zum Jahr 1503, daß das Brüderschaftswesen so gemein geworden sei, daß jede geistliche oder weltliche Gesellschaft und Kotte, jedes Handwerk, jede Begangenschaft, Handthierung und Uebung bis auf die gemeinen Mezen herab, einen heiligen, neuen oder erneuerten Patron angenommen und demselben Jahrtag, Messen, Altäre, Bilder zc. gestiftet hätten.

Ueber die Organisation der Spielleutenzunft geben uns die zwei nachfolgenden Urkunden von Zürich nicht uninteressanten Aufschluß:

Laut Lehenbrief vom 29. März 1430 bestätigen nämlich Burgermeister und Rätth der Stadt Zürich den Ulman Meyer von Bremgarten, in Betracht, „daß er von andern varenden Lütthen in der Eidtgnoschaft einmüthenlich dazu erwelt ist, als einen rechten König der Pfiffer und varenden Lütt, also daß Er und sin Marschalk das König-Reich hinfür als bisher mit allen Wirden und Eren, allen Freiheiten, Rechtungen und guten Gewohnheiten, als daß von alter Herkommen ist, inhalten und haben sullen, von aller Mängellichem ungesumpt und ungehindert.“ Jener verpflichtet sich dagegen, „dem Burgermeister und Rat Zürich gehorsamm, getrüw, gewerttig und von des Königrichs wegen verbunden ze sind in allen Sachen nützit usgenommen.“

In einer Urkunde vom Jahr 1502 wird die Genossenschaft der Spielleute in Zürich „unser I. Frowen Brüderschaft der Spillüten“ genannt; sie hat das Recht dazu erworben „in einem Concilium ze Basel, was (nämlich das Recht) ein Stadt Zürich vil kostet hat.“

Beachtenswerth ist ferner eine bernische Rathsverordnung von 1516, worin die Obrigkeit von Bern meldet, daß auf eingelangten Bericht etliche Spielleute sich weigern, in der Brüderschaft aufgenommen zu werden und sich darin zu

verpflichten; denn damit werde die Ehr und der Dienst Gottes geminderet und deren, so in der Brüderschaft verschieden sind, vergessen. Zugleich wurden die bernischen Amtleute beauftragt, „die Anwälde und Gewalthaber der Brüderschaft vor sich zu bescheiden, damit die Ungehorsamen zur Ordnung gewiesen werden und die Brüderschaft und Stiftung der Spielleute gehalten werde, wie von den Borderen gethan, wofür ihnen Brief und Siegel gegeben worden sei. — Die Widerspännstigen sollen gepfändet werden und angewiesen, so zu handeln, wie es sich zu Handhabung der Brüderschaft und Förderung des göttlichen Diensts gebührt.“

Die Spielleute waren demgemäß nicht bloß berechtigt, eine Corporation zu bilden, sondern auch zu gewissen Leistungen verpflichtet. In Bern hatte die Bruderschaft der Spielleute von Alters her an gewissen Tagen beim Gottesdienst in der St. Vinzenzenkirche mitzuwirken; sie genoß eines ziemlich bedeutenden Ansehens und muß nicht geringe pecuniäre Hülfsmittel an der Hand gehabt haben, indem, abgesehen von der Errichtung jener schönen öffentlichen Denksäule, die Grabstätte der Bruderschaft im St. Vinzenzenmünster wohl da zu suchen sein wird, wo sich noch jetzt zwei metallene Grabtafeln mit der Inschrift „Unser Frouwen Bruderschaft“ ganz nahe dem Pfeiler beim Chor, wo ehemals die große Kirchenorgel gestanden hatte, befinden.

Obschon die Spielleute bei Kirchweihen, Fastnachtsaufzügen und anderem Spektakel, desgleichen bei Brautläufen und Tänzen vollauf zu thun hatten, wurden sie dennoch der Einwohnerschaft zuweilen beschwerlich, wie die Bettler, die nicht von der Hausthüre wichen, bis sie ihr „heilig Almosen“ richtig empfangen hatten. — An den Neujahrstagen kamen Schaaren von fremden und fahrenden Spielleuten in die Stadt. Im Jahr 1408 erließen Schultheiß und Rath einen Beschluß

„Verbott am Neujahr fahrenden Spielleuten, Männern oder Frauen, etwas zu geben, bei Strafe 3 Monat aus der Stadt zu sein und 10 Stebler zur Einung zu geben.“ Anno 1425 wurde hinsichtlich der hiesigen Spielleute verordnet: „Item haben wir auch betrachtet, daß unsere Stadt in vergangenen Zeiten mit fremden Spielleuten, es seien Pfeiffer oder ander dergleichen fahrende Leute, jährlich großen Kosten mit Gaben und Schenkungen gehabt, um deswillen, daß unsere Pfeiffer und Spielleute auch anderswohin in fremden Städten und Ländern solche Gaben suchten. Dieß zu vermeiden, so setzen und wollen wir, daß unserer Stadt Pfeiffer und Spielleute, so wir je deren haben, fürderhin von unserer Stadt in kein fremdes Land noch Stadt um solche Gaben, die man „gut Jahr“ nennt, fahren noch kommen sollen. Welcher aber dawider thäte, der soll fürderlich um seinen Dienst kommen und davon gestoßen und gewiesen werden. Dazu wollen und meinen wir auch, daß keinem fremden Spielmann, wie der genennt ist, von unserer Stadt solche Gabung, wie vorsteht, gegeben werden.“

Wie die Stadt ihre eigenen Zimmerleute, Weibel, Laufboten, Stadtknechte hatte, so besaß sie auch ihre eigenen Spielleute, denen sie jährlich einen Rock mit zwei Farben, schwarz und roth, „weil das Stadtzeichen so getheilt ist,“ gab; wer die Farben nicht tragen wollte, der sollte auch des Rocks mangeln, sagt die Stadtsatzung von 1426. Diese Spielleute wurden zudem von der Stadt besoldet. Aber nicht nur sie, sondern auch fremde, durchziehende Musikanten erhielten vom Stadtsäckelmeister Geld, das derselbe in seine Jahresrechnung brachte, ja einige derselben, Männer und Weiber, wurden auf Kosten der Stadt gekleidet, wie aus Säckelmeister Archer's Rechnung für 1482 erhellt. Nachdem während langer Zeit keine Aufnahme in's Stadtbürgerrecht geschehen

war, sind im Jahr 1515 die ersten wieder Aufgenommenen drei Trompeter und Pfeifer gewesen. In der Stadtrechnung Anton Archer's vom Jahr 1482 figuriren folgende obrigkeitliche Ausgaben für Spielleute:

An Peter, Trummeter ¹⁾	7	Gldn.
Hans, Trummeter	5	"
Wilhelm, Pffifer	4	"
Jakob, Pffifer	4	"
Peter, Pffifer	4	"
dem Cantor	8	"
dem Organisten	5	"

Dem seines Amtes entlassenen Pfeifer Peter werden als Zeichen der Zufriedenheit 2 Pfd. geschenkt.

Nach der Rechnung von 1500 werden verabfolgt:

Einer Sängerin von Unterwalden an einen Rock ze Stür	4	Pfd.
Jakob, dem Pffifer und sinem Sun	2	"
Zweien Spillüiten mit der Lütten und Gynen	1	"
Der blinden Sängerin von Solothurn	1	"
Den Pffifern von Biel zum guten Jahr	2	"
Dem Orgalisten uff das Werk der nüwen Orgel	80	"
Müssin, dem Lütten Schlaher	2	"
Einem blinden Sänger um Gotzwillen	1	"
Hansen Schwiger für das Malen der Orgellen	41	"
Den Trummetern auf dem Kirchthurm, beiden	34	"

Außer dieser Pflege der Musik sorgte man auch für andere Unterhaltungen. Bekannt sind die Fastnachtsspiele, unter welchen die von Niklaus Manuel an der Kreuzgasse in Scene gesetzten wohl den ersten Rang einnehmen, und die Ostermontagsumzüge.

¹⁾ 1482 finden wir zwei Stadttrompeter und drei Pfeifer; 1500 wird ein Stadttrompeter mit 4 Pfeifern besoldet.

Ueberhaupt war ehemals Kirchliches und Weltliches, Würdiges und Unwürdiges in den Sitten gar sonderbar vermischt; noch viele Ueberbleibsel und Nachbildungen aus dem Heidenthum waren im häuslichen und öffentlichen Leben vorhanden. Festtage in großer Zahl, die viele Anlässe zum Sittenverderbniß des Volkes gewährten. Zu gewissen Zeiten wurden die heiligsten Dinge auf possenhafte Weise vorgestellt zu wilder Belustigung; es fanden Gaukelspiele von Heiligschaften, Vermummungen und unanständige Geberdenspiele zur Neujaarszeit statt, — das Narrenfest, das Eselsfest, das Begraben des Halleluja, die Passionsaufzüge, das Osterlachen durften kein Jahr ausbleiben. Bei Umzügen hatte jedes Handwerk seinen Narren oder Possenreißer, der die lächerlichen Seiten desselben auf eine spaßhafte Weise herauszukehren mußte, — so erschien z. B. bei den Prozessionen der Schneider der Bock ganz nothwendiger Weise.

Am 17. August 1591 ertheilte der Rath folgende Bewilligung: „Andres Heiniger ist vergünstiget, künftigen Sonntag den verlorenen Sohn und Johannis Enthauptung um einen Bierer zu halten (d. h. die Zuschauer bezahlten einen Bierer). Bei beiden Stücken mußten die Sackpfeifer aufspielen, beim verlorenen Sohn, als er mit der Buhldirne tanzte und als er wieder in's Vaterhaus aufgenommen war, bei Johannis Enthauptung der fürstlichen Bettel Herodias zum Tanz.

In der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts machte zu Bern, wie Haller und Müsli in ihren Chroniken zum Jahr 1576 melden, eine italienische Springkünstlergesellschaft ungemein großes Aufsehen. Unter derselben erwarb sich besonders eine sehr schöne, Männerkleider tragende Weibsperson sowohl durch ihre kühnen Sprünge, als durch ihre galanten Manieren in solchem Grade das Wohlwollen mehrerer hochgestellter Landesväter, daß diese in sie sterblich verliebt wurden,

ja sie machte so sehr furore in Bern, daß die Bande, der sie angehörte, die Erlaubniß erhielt, in dem Versammlungsfaal der Rätth und Burger auf dem Rathhause die schaulustige Einwohnerschaft durch ihre Sprünge zu ergözen.

In einem spätern Zeitalter wurden im großen Rathssaale Luftsprünge produziert, mit denen die oben erwähnten kaum einen Vergleich aushalten; eine nähere Beschreibung derselben würde indessen den uns angewiesenen Raum beträchtlich überschreiten und müssen wir sie daher für einstweilen bei Seite legen. Vielleicht kann es auch zutreffen, daß ein bernischer Historiograph späterer Tage an einem solchen Studium besonderen Geschmack findet und mit gewandter Feder nicht nur die berührten Luftsprünge, sondern auch die politischen, naturforschenden oder gar theologischen Vor- und Sackpfeifer unserer Tage einer eingehendern Betrachtung würdigt¹⁾.

Für jetzt nur wenige Andeutungen. Es gibt gar verschiedene Arten von Sackpfeifern:

Gemeine Sackpfeifer, wandernde Musikanten, die zu allem Möglichen für's Geld aufspielen, den Märkten und Schenken nachziehend, deren Heimath ist, wo es wild und bunt zugeht²⁾. Sie spielen auf an Werktagen und an Sonntagen,

1) Treffliche Winke hiezu dürfte ein solcher Historiograph in dem Manuscripte dieser Arbeit vorfinden.

Anmerk. des Herausgebers.

2) Andere Sorten von Spielleuten gibt's, die das Gleiche thun. Zu Bern zog ehemals sogar ein Musikus mit einer Harfe herum und entweihete das herrliche Instrument, indem er denen, die ihn dafür bezahlten, den sogenannten *Luzernerpsalm* vorsang und spielte — so nannte er eine Reihenfolge der schmuckigsten, ekelhaftesten Knittelverse. Jemand, der sowohl ihn bedauerte als diejenigen, die seinen liederlichen Gesang anhörten, stellte ihn einmal zur Rede und fragte ihn, ob er sich nicht ein Gewissen daraus mache, durch seine Gassenhauerlieder den Leichtsin und die Lasterhaftigkeit zu befördern und ob er nicht im Stande wäre,

ihnen ist Alles eins. Wenn sie nur die polizeiliche Bewilligung zu ihrem Spiel haben, dem Willen Gottes, der im vierten Gebot die Entheiligung des Ruhetags verbietet, fragen sie nichts nach; daß keine Obrigkeit das Recht hat, zu bewilligen was Gott verdammt, dieß bekümmert sie auch weiter nicht sehr, so wenig als der Fluch jener sogenannten Tanzsonntage, auf welche für Manche, die im Tummel und Rausch den Tag des Herrn entweicht, eine Nacht der Unzucht folgt, was leider heutzutage immer mehr aus den Verhandlungen der Sittengerichte (Kirchenvorstände) zu konstatieren ist. Falsche Eide infolge solchen Lasterlebens gehören ebenfalls nicht mehr zu den Seltenheiten.

Eine andere Sorte von Spielleuten nennt man die politischen Sackpfeifer. Diese setzen sich, freilich auch um's Geld, ein ganz anderes Ziel. Das sind Pfeifer, die in ihren Sack lügen, die ihnen nicht genehmen Obrigkeiten verdächtigen und lästern, um sich an der beschimpften Regenten Stelle zu setzen. *Ote-toi de là, pour que je m'y mette.* Gelingt ihnen ihr Spiel, so sind sie, für den Moment, reich genug, gelingt es ihnen nicht, so nennen sie sich Märtyrer der Freiheit, hoffen auf Amnestie, und trösten sich der Humanität des Zeitalters, welches Ruhestörer nicht mehr mit Galgen und Rad straft. — Diese Spielleute setzen keine hölzerne

zu den Accorden seiner Harfe Anständigeres zu singen, bessere Volkslieder oder Psalmen, denn es gebe zu Stadt und Land Leute, die bei freundschaftlichen Zusammenkünften gerne ein schönes Lied vierstimmig sängen. Er antwortete, er habe freilich den Versuch machen wollen, den Leuten ein schönes Lied zu singen, allein er sei damit nicht gut angekommen, sie hätten ihn ausgelacht und die wüsten Spottlieder gefordert. Diese Aussage ist glaublich; aber der doppelt arme Mann hätte sich erinnern sollen, daß man die Perlen nicht vor die Säue werfen müsse und hätte zum Voraus überzeugt sein können, daß an Orten, wo der Tag des Herrn in Saus und Braus entheiligt wird, Psalmengesang keinen Anklang findet.

Pfeife an's Maul, wenn sie pfeifen; den Sack der Pfeife füllen sie nicht mit Wind, sondern soviel möglich mit harten Thalern. Es sind gewandte Leute, die auf allen Tonarten musizieren können. Wegen dieser Sorte von Sackpfeifern ist in unserer lieben Muttersprache die Redensart entstanden: Nach Jemandes Pfeife tanzen. Es gibt zu Stadt und Land Solche, die ein großes Redhaus, ein geschliffenes Maulwerk am Kopf haben und in Versammlungen ihre werthen Mitbürger und freien Männer nach der Pfeife tanzen machen können, daß es ein Erbarmen ist. Aufklärung ist ein schönes Wort, aber sie besteht doch noch in etwas Anderem als im Nachtanzen.

Die dritte Art von Sackpfeifern hat einen wüsten Uebernamen und heißt des Teufels Pfeifer. Das sind solche, die durch den Unglauben die Leute zu bethören suchen; sie haben unter sich eine Art Bruderschaft, deren Glieder in allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft sind, banferott an Leib und Seele. Ihre Wissenschaft ist eine Art Giftmischerkunst, womit sie denen, die ihrem Spiel zuhören, auf verschiedene Weise Zweifel gegen allen religiösen Glauben beizubringen wissen, meist in Späßen und Scherzreden. Man kennt sie an ihrer Frechheit und an ihrem Eigendünkel; Andersdenkende werden von ihnen gewöhnlich mit dem schmeichelhaften Namen Kameel oder Lamm beehrt; halten sie sich in Kneipen beim Böbelvolf auf, so spotten sie über Pfarrer und Kirchen, spucken etwa auch ihren eitrichten Speichel auf den Boden und sagen, auf den faulen Auswurf weisend, „das ist die Seele.“ Es gibt mitunter auch hochstudierte Pfeifer unter ihnen, die, in wissenschaftlicher Form, das gleiche Ziel zu erreichen suchen unter dem Vorwand, das dumme Volk aus dem Diensthaufe des Aberglaubens herauszuführen. Man kennt entseßliche Nachrichten über Teufelspfeifer, denen der

Athem ausging, als sie auf dem letzten Löchlein piffen, und Dinge sahen und nannten, daß die Leute aus dem Sterbezimmer wegliefen und absolut nicht mehr zurückkehren wollten. Bei dieser Art von Spielleuten bezeichnet die aufhorchende Gans die Tröpfe, die Narren für Weise halten und den Vorwurf verdienen: „Du bist doch nie dummer, als wenn du um Gotteswillen gescheidt sein solltest!“

Bernervolk! wie viel hast du in den letzten Jahrzehnden von Vor- und Sackpfeifern aller Art erlebt, wie streng wird einst die Geschichte über dich und deine Verführer zu Gericht sitzen!

Mittheilungen über bernische Kulturzustände in früherer Zeit.

Ungeachtet der scharfen Linie, nach welcher in der öffentlichen Meinung und durch Gesetze, den Begriffen der Zeit entsprechend, die ehrlichen von den unehrlichen Berufsarten, die Freien von den Unfreien unterschieden und in gesellschaftlicher Beziehung getrennt waren, ungeachtet der bei verschiedenen Anlässen verschärften Mandate der Regierung gegen wilde Ausbrüche der Leidenschaften, waren manche Volks sitten der alten Berner noch äußerst roh und unanständig; etliche derselben hielt man sogar durch althergebrachte Freiheiten für berechtigt. Indessen hätte man doch Unrecht, wenn man gegenüber jenen rohen Volks sitten früherer Jahrhunderte die gegenwärtigen Belustigungsarten unseres Volkes als gar zu